

Hauptausschuß**Protokoll**

34. Sitzung (nicht öffentlich)

10. September 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Vorsitzende: Abgeordneter Grätz (SPD), Abgeordneter Kern (SPD) (amtierend)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1. Aktuelle Viertelstunde

1

Der Ausschuß befaßt sich mit einer Frage der CDU-Fraktion, betreffend Veränderung des Anbieterkonsortium und des Programmprofils des neuen Fernsehprogramms VOX.

2. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

2

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/3381

Vorlagen 11/1239, 11/1247, 11/1367, 11/1350, 11/1351
Zuschriften 11/1563, 11/1568, 11/1574, 11/1575,
11/1576, 11/1577, 11/1578, 11/1579,
11/1580, 11/1597, 11/1605, 11/1607,
11/1610, 11/1611, 11/1612, 11/1613,
11/1648, 11/1689, 11/1690, 11/1698,
11/1705, 11/1706, 11/1735, 11/1736,
11/1778, 11/1787, 11/1801

In Verbindung damit:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3354

Und:

SAT 1 in Nordrhein-Westfalen erhalten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/2931

Der Ausschuß einigt sich einvernehmlich, über die von
den Fraktionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung
eingebrachten Änderungsanträge in einer Sondersitzung
am 14. September abzustimmen, und berät über die Anträge,
zu denen Diskussionsbedarf besteht.

**3. Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/1482

Der Ausschuß vertagt die Behandlung dieses Tagesordnungs-
punktes (kein Diskussionsprotokoll).

4. Erwerb der Staatsbürgerschaft erleichtern

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3352

Der Ausschuß vertagt die Behandlung dieses Tagesordnungs-
punktes (kein Diskussionsprotokoll).

- - - - -

derung mit 78 % angegeben. Wesentliche Veränderungen dieser Lizenzgrundlagen seien nicht möglich, ohne daß dies Auswirkungen auf die Lizenzvergabe hätte. Er gehe davon aus - und habe gute Gründe dafür -, daß die Gesellschafter von VOX dies wüßten.

Auf eine Nachfrage des **Abgeordneten Hegemann (CDU)** antwortet **Minister Clement**, Veränderungen im Programmanteil von unter 10 % könne er sich ohne Auswirkungen auf die Lizenzerteilung vorstellen, darüber hinausgehende nicht. Das gleiche gelte für die anderen Grundlagen. Noch deutlicher gesagt: Ein Mischprogramm, wie es öffentlich kolportiert worden sei, sei nach der Lizenzerteilung nicht möglich. Es müsse bei einem informationsorientierten Vollprogramm bleiben. Das sei den beteiligten Unternehmen auch bewußt. Insoweit lägen entsprechende Presseveröffentlichungen neben der Sache.

Abgeordneter Hegemann (CDU) fragt weiter, ob der Minister glaube, daß VOX am 1. Januar 1993 auf Sendung gehe.

Minister Clement ist davon überzeugt. VOX werde zu diesem Zeitpunkt auf Sendung gehen, und zwar im wesentlichen so, wie beantragt.

2. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/3381

Vorlagen und Zuschriften siehe Beschlußteil zu diesem Protokoll

In Verbindung damit:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Hauptausschuß
34. Sitzung

10.09.1992
sr-mj

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3354

Und:

SAT 1 in Nordrhein-Westfalen erhalten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/2931

Der **Vorsitzende** erinnert an die vor der Sommerpause getroffene Vereinbarung, heute die Antrags- und Abstimmungssitzung durchzuführen.

Zunächst ergibt sich eine Kontroverse zwischen der Mehrheitsfraktion und den Oppositionsfraktionen über die Frage, ob wegen der Kurzfristigkeit des Zugangs des Antragspakets eine Abstimmung über die Anträge in dieser Sitzung möglich sei. Schließlich einigt sich der **Ausschuß** einvernehmlich, über die Anträge in einer Sondersitzung am 14. September, 9.00 Uhr, abzustimmen und in der heutigen Sitzung über die Anträge, zu denen Diskussionsbedarf besteht, zu beraten.

Der **Vorsitzende** ruft sodann alle vorgelegten Anträge (siehe Anlage zu diesem Protokoll) in der Reihenfolge des Gesetzentwurfs auf. Dabei ergeben sich zu den folgenden Anträgen Diskussionen:

Artikel I

SPD-Änderungsantrag Nr. 1

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) erkundigt sich, ob ein aktueller Anlaß für diese Einfügung - Stichwort: Konkursfähigkeit - bestehe.

Abgeordneter Büssow (SPD) antwortet, schon heute sei ein Konkurs rechtlich nicht möglich. Die Anfügung diene lediglich der Klarstellung.

Der **Vorsitzende** erläutert, in die Mediengesetze der meisten Länder sei in den letzten Jahren ein entsprechender Passus aufgenommen worden. Theoretisch könne der Fall eintreten, daß das Land hafte, wenn eine öffentlich-rechtliche Anstalt in Konkurs gehe.

F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 1

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) erklärt, seine Fraktion befürchte große Rechtsprobleme bei der Auslegung des Begriffs "unterschwellige Techniken" und begehre deshalb die Streichung.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) merkt an, ihre Fraktion sehe das ebenso.

Abgeordneter Büssow (SPD) legt dar, der WDR rechne bei Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz mit einer Beschwerdenflut, weil eine Reihe von Rundfunkteilnehmern Auswirkungen auf die Psyche befürchte. Die Rundfunkanstalt trete deshalb dafür ein, den Begriff "unterschwellige Techniken" wie im Staatsvertrag allein auf Werbung zu beziehen.

Leitender Ministerialrat Bopp (Staatskanzlei) berichtet, die Staatskanzlei habe zunächst vorgeschlagen, das Verbot von Werbung mit unterschwelligen Techniken, wie es im Staatsvertrag und in der Vereinbarung des Europarats festgehalten sei, im WDR-Gesetz und im Rundfunkgesetz umzusetzen. Bei der Ressortabstimmung habe der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor allem aus Gründen des Kinderschutzes den Wunsch gehabt, das Verbot des Einsatzes unterschwelliger Techniken nicht nur auf die Werbung, sondern auf das gesamte Programm zu beziehen.

Für den WDR sei selbstverständlich, daß unterschwellige Techniken nicht eingesetzt werden dürften, führt **Abgeordneter Büssow (SPD)** aus. Dennoch würde sich der

Sender bereitfinden, dies in einer Satzung klarzustellen, wenn im Gesetz darauf verzichtet würde.

Er sage zu, in der SPD-Fraktionssitzung am kommenden Dienstag die Frage zu thematisieren, ob man sich bereitfinden könne, dem F.D.P.-Änderungsantrag zu folgen.

Minister Clement wendet ein, wenn man sich gegen unterschwellige Techniken ausspreche, dann müsse dies seines Erachtens insbesondere für das Programm gelten.

Vom Anliegen her, nämlich einen größtmöglichen Kinderschutz sicherzustellen, sei man nicht auseinander, meint **Abgeordnete Hieronymi (CDU)**. Die Frage sei nur, wie man ihm am besten gerecht werde. Um einen gesetzlich vorgegebenen Aufhänger für Programmbeschwerden zu vermeiden, sollte der Einsatz unterschwelliger Techniken durch hausinterne Regelungen ausgeschlossen werden.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) bringt den Aspekt der künstlerischen Ausgestaltung durch die Anwendung unterschwelliger Techniken in die Diskussion. Diese Techniken müßten in bezug auf Werbung von vornherein ausgeschlossen werden. Für das Programm sehe sie eine Lösung des Problems darin festzuschreiben, daß die Anwendung unterschwelliger Techniken aus künstlerischen Gründen der Genehmigung bedürfe.

Der **Vorsitzende** sagt, der Vorschlag sei gut, aber nicht umsetzbar, weil kein Aufsichtsgremium vor einer Sendung ein Programm kennenlernen dürfe.

Er habe gegen die zur Diskussion stehende Vorschrift auch Bedenken, weil er durch Überregulung eine "Verschlimmbesserung" befürchte und weil hier ein Fall angesprochen werde, für dessen Regelung es im Grunde andere Gremien gebe.

Abgeordneter Büssow (SPD) sieht in bezug auf unterschwellige Techniken große Abgrenzungs- und Definitionsschwierigkeiten. Überdies sei eine Beeinflussung der menschlichen Psyche durch unterschwellige Techniken empirisch nie bewiesen worden. Nun solle ein solcher Begriff für das gesamte Programm in ein Gesetz aufgenommen werden. Das werfe natürlich die Frage auf, wie so etwas überhaupt

gehandhabt werden könne. Und es stelle sich die Frage, wie etwas, das dem Bewußtsein nicht zugänglich sei, kontrolliert werden solle.

Im Hinblick auf die Werbung sei die Sache etwas überschaubarer. Die Autoren des Staatsvertrags gingen davon aus, daß es sich bei Werbung um Botschaften handele, die sich an den Verbraucher richteten. Deshalb müsse von vornherein ausgeschlossen werden, daß versucht werde, quasi subkutan den Verbraucher zu steuern.

Er trete dafür ein, das Verbot des Einsatzes unterschwelliger Techniken allein auf die Werbung zu beziehen.

Nach Meinung des **Vorsitzenden** könnte eine Lösung darin bestehen - wobei die Gefahr der Überregelung auch hier gegeben sei -, den Intendanten zu beauftragen, in die Programmrichtlinien entsprechende Regelungen aufzunehmen, so daß dort bestimmt werde, daß beispielsweise in Kinder- und Jugendfilmen unterschwellige Technik generell nicht angewandt werden dürfe, während etwa in Kriminalfilmen der Einsatz unter bestimmten Bedingungen erlaubt sei.

Minister Clement meint auch, daß man in der Sache nicht weit auseinander sei. Das Verbot der unterschwelligen Technik auch in bezug auf das Programm sei quasi vorbeugender Art und belaste den WDR nicht, weil unterschwellige Techniken derzeit nicht angewandt würden. Andererseits könne natürlich auch argumentiert werden, man übernehme nur die Regelung des Staatsvertrages und verlasse sich auf die Gremien, daß sie sich dieser Frage auch in bezug auf das Programm zuwendeten.

F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 2

Hierzu bittet **Abgeordneter Büssow (SPD)** zu bedenken, daß heute Filme im Fernsehen ausgestrahlt würden, die nach dem Zeitgeschmack etwa der 50er Jahre jugendgefährdend gewesen und deshalb erst ab 18 Jahre freigegeben worden seien, die heute aber durchaus einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden könnten. Mit der Vorschrift, die die F.D.P. zu streichen begehre, sollten Richtlinien ermöglicht werden, nach denen solche Filme nicht wie bisher erst um 23.00 Uhr, sondern bereits um 21.00 Uhr gesendet werden könnten. Und das müßte doch dem liberalen Kulturverständnis entgegenkommen.

Minister Clement macht darauf aufmerksam, daß es hier im übrigen um die Umsetzung des Staatsvertrags gehe.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 2

Abgeordneter Büssow (SPD) bezeichnet die von der Fraktion DIE GRÜNEN gewünschte Hinzufügung als unpraktikabel. Wenn die Vorschrift weiter verschärft werde, bestehe die Gefahr, daß die Werbung treibenden Unternehmen auf Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk verzichteten und daß die Personen, die in dem Änderungsantrag angesprochen würden - etwa Showmaster -, nicht mehr im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufträten. Beide Fälle führten zu einer Wettbewerbsbenachteiligung der öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) fügt an, die von den GRÜNEN begehrte Verschärfung sei im übrigen nach seinem Rechtsverständnis ein Eingriff in die Berufsfreiheit.

Auch hier weist **Minister Clement** darauf hin, daß die Vorschrift auf den Staatsvertrag zurückgehe.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 3

Minister Clement stellt klar, daß der Staatsvertrag auch hier eine abschließende Regelung treffe. Nur in den Fällen, in denen er ausdrücklich eine landesgesetzliche Ergänzung zulasse, sei eine Änderung möglich. Und das sei hier nicht der Fall. Wenn er also darauf aufmerksam mache, daß es an dieser oder jener Stelle um die Umsetzung des Staatsvertrags gehe, dann bedeute dies, daß es ohne Änderung des Staatsvertrags, mit dem sich alle Gesetzgeber der Länder gebunden hätten, nicht möglich sei, eine andere Regelung zu treffen.

Abgeordneter Büssow (SPD) ergänzt, theoretisch brauche man solche Regelungen, von denen Minister Clement gesprochen habe, gar nicht in das Gesetz aufzunehmen,

weil der Staatsvertrag ohnehin gelte. Diese Bestimmungen würden wegen der Handhabbarkeit in das Gesetz eingearbeitet.

Der **Vorsitzende** macht deutlich, das alles hindere die Fraktionen natürlich nicht daran, mit einem Änderungsantrag ihr jeweiliges Anliegen deutlich zu machen.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 4

Minister Clement wendet ein, auch hier gelte der Staatsvertrag.

Mit der Bestimmung werde geregelt - so **Abgeordneter Büssow (SPD)** -, daß der Sponsor einer Sendung in der von ihm gesponserten Sendung mit seinem Produkt nicht erscheinen dürfe. Nur vor und nach der Sendung dürfe mitgeteilt werden, von wem das Programm finanziert worden sei. Das sei vernünftig und bedürfe der von den GRÜNEN vorgeschlagenen Änderung nicht.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) erwidert, durch den Vorschlag ihrer Fraktion werde die Vorschrift verschärft. Bei der von der Landesregierung vorgeschlagenen Formulierung würde, wenn in einer gesponserten Sendung ein Produkt des Sponsors gezeigt würde, zunächst gefragt, inwieweit damit die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des WDR beeinträchtigt werde, während es bei der von ihrer Fraktion vorgeschlagenen Regelung von vornherein ausgeschlossen sei, daß das Produkt des Sponsors in der Sendung auftrete.

F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 3

LMR Bopp (Staatskanzlei) macht darauf aufmerksam, daß es auch hier um die Umsetzung des Staatsvertrags gehe. Zur Erleichterung der Beratungen weist er darauf hin, daß in der Begründung des Regierungsentwurfs jeweils aufgezeigt sei, welche Regelungen wortwörtlich aus dem Staatsvertrag übernommen worden seien.

SPD-Änderungsantrag Nr. 3

Abgeordneter Hegemann (CDU) merkt an, das Sparkassengesetz regele, daß ein ehemaliger Mitarbeiter einer Sparkasse auch nach seiner Pensionierung nicht Mitglied im Verwaltungsrat einer konkurrierenden Sparkasse sein dürfe. Das gleiche sollte nach seiner Meinung auch für Mitglieder von WDR-Gremien gelten. Beispielsweise sei ein ehemaliger Mitarbeiter des WDR heute im Rundfunkrat vertreten. Seines Erachtens könne das nicht zulässig sein. Ihn interessiere, ob das von seiten der Landesregierung einmal geprüft worden sei.

Minister Clement betont, die von seinem Vorredner angesprochene Frage sei eine solche der Einschätzung des Gesetzgebers.

Bei der von Abgeordnetem Hegemann eingeführten Vorschrift des Sparkassengesetzes handele es sich um eine Konkurrenzausschlußklausel, während im Rundfunkrat zum Programm Stellung genommen werde, so daß insoweit eine Konkurrenzausschlußklausel wie für kaufmännische Unternehmen seines Erachtens nicht erforderlich sei.

Würde man der Argumentation des Ministers folgen, müßte es auch zulässig sein, aktive Mitarbeiter des WDR über den Landtag in den Rundfunkrat zu entsenden, erwidert **Abgeordneter Hegemann (CDU)**.

Nach Aussage des **Ministers Clement** besteht der Unterschied darin, daß ein aktiver Mitarbeiter der Weisungsbefugnis des Intendanten unterliege, während das bei einem ausgeschiedenen Mitarbeiter nicht der Fall sei.

Zu dem vom Abgeordneten Hegemann angesprochenen Fall bemerkt der **Vorsitzende**, kein Sender habe ein Interesse daran, daß Pensionäre in seinen Aufsichtsgremien säßen. Der WDR habe sich selbst mit juristischen Mitteln bemüht, das zu verhindern, sei damit aber nicht durchgedrungen. Er, Grätz, habe als Vorsitzender des Rundfunkrates diesen früheren Mitarbeiter des WDR in einem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, daß er dann nicht mitstimmen dürfe, wenn es um Tarifierhöhungen gehe, an denen er als Pensionär teilhabe. Dies aber werde wiederum dadurch abgeschwächt, daß nicht der Rundfunkrat, sondern der Verwaltungsrat über Tarifierhöhungen befinde.

SPD-Änderungsanträge Nr. 4, 5 und 6, CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 15, F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 4, GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 5

Abgeordneter Büssow (SPD) macht darauf aufmerksam, daß sich seine Fraktion dafür ausgesprochen habe, es bei § 15 Abs. 1 bei der Formulierung des Regierungsentwurfs zu belassen, und daß von daher der entsprechende Änderungsantrag nicht gelte.

Mit der zu Abs. 2 im Änderungsantrag gefundenen Formulierung werde es zukünftig möglich sein, die vom Landtag zu entsendenden Mitglieder des Rundfunkrates in einer gemeinsamen Liste oder bei Nichteinigung nach d'Hondt zu bestimmen.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) betont, daß ihre Fraktion nach wie vor für die Schaffung eines Grundmandats eintrete. Bei der von der SPD vorgeschlagenen Regelung erhielten die GRÜNEN nur dann einen Sitz im Rundfunkrat, wenn er ihnen von der Mehrheitsfraktion zugestanden werde.

Abgeordneter Hellwig (SPD) bittet angesichts der Forderung nach einem Grundmandat zu beachten, daß das Gesetz über diese Legislaturperiode hinaus Geltung haben werde und daß es denkbar sei, daß in künftigen Parlamenten fünf und mehr Fraktionen vertreten seien. Wenn diesen allen ein Grundmandat zustünde, hätte dies wiederum Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Gremien insgesamt.

Abgeordneter Büssow (SPD) legt zu dem Änderungsantrag der GRÜNEN bezüglich der Repräsentanz von Frauen im Rundfunkrat dar, diesen Vorschlag könne seine Fraktion nicht akzeptieren; denn bei der von den GRÜNEN favorisierten Lösung könnte eine Reihe von Plätzen, wenn keine Frauen entsandt würden, freibleiben und so die Pluralität des Gremiums im rundfunkrechtlichen Sinne nicht gewahrt sein.

SPD-Änderungsantrag Nr. 8

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) erkundigt sich nach dem Sinn der Wiederwahl-Regelung.

Der Grund für diese Einfügung liege in der Sicherung der Kontinuität und der Schaffung der Möglichkeit, daß trotz Rotierens nach Ablauf von zwei Amtsperioden eines Mitglieds als ordentliches und stellvertretendes Mitglied eine Wiederwahl zum ordentlichen Mitglied erfolgen könne, legt **Abgeordneter Büssow (SPD)** dar.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 24 a und b

Minister Clement artikuliert hinsichtlich dieser Änderungsanträge verfassungsrechtliche Bedenken wegen der notwendigen Staatsferne. Die Landesregierung werde lediglich als Rechtsaufsicht und nicht unter inhaltlichen Gesichtspunkten informiert.

Der **Vorsitzende** fügt an, würden die Änderungsanträge Gesetz, würde das Parlament oder der Hauptausschuß Kontrollgremium des WDR und damit eine Teilfunktion des Rundfunkrates übernehmen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) gibt zu bedenken, daß es sich um das Parlament handele, das auch eine Gebührenerhöhung beschließen müsse. Ihres Erachtens seien gewisse Informations- und Kontrollrechte Voraussetzung dafür, daß eine solche Entscheidung getroffen werden könne.

Abgeordneter Büssow (SPD) entgegnet, das Parlament habe die Möglichkeit, die Landesregierung in die Pflicht zu nehmen, ihm alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen darzulegen.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 25, F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 6, GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 6

Abgeordnete Hieronymi (CDU) stellt klar, CDU und F.D.P. begehrt die Streichung der Vorschrift aus dem Gesetz, während die GRÜNEN wünschten, daß die Bestimmung im geltenden Gesetz bestehen bleibe.

Artikel II**SPD-Änderungsantrag Nr. 13, CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 4 § 3**

Abgeordnete Hieronymi (CDU) macht deutlich, die CDU-Fraktion favorisiere eine grundsätzlich andere Form der Frequenzübertragung - nämlich eine solche, wie sie in Rheinland-Pfalz praktiziert werde -, die sich durch eine besonders große Staatsferne auszeichne. Bei der von der CDU gefundenen Lösung führe ein Einigungsverfahren unter den öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Anbietern zu einer Entscheidung; im Falle der Nichteinigung sei ein Schlichtungsverfahren vorgesehen.

Gravierende Bedenken habe ihre Fraktion dagegen, daß nach dem SPD-Änderungsantrag Frequenzen per Gesetz festgelegt werden sollten. Dies sei wesentlich zu staatsnah und schränke die Möglichkeiten des Austausches von Frequenzen sehr stark ein.

Eine Frage habe sie hinsichtlich der Zuordnung des Kanals 12, der für den digitalen Hörfunk vorgesehen sei. Bei einer gesetzlichen Festschreibung wären die Möglichkeiten, auf die Entwicklungen einzugehen, eingeschränkt. Deshalb interessiere sie, ob hier nicht zumindest ein Vorbehalt angebracht werden müßte.

In der dritten Fernsehfrequenzkette finde sich eine Reihe von Frequenzen, die noch gar nicht zur Verfügung stünden. Es gehe ihres Erachtens schon gar nicht an, Frequenzen, die noch nicht zur Verfügung stünden, per Gesetz zu verteilen.

Im übrigen interessiere sie noch der Grund dafür, daß der Kanal 40 - Köln - in keiner der Frequenzketten enthalten sei.

LMR Bopp (Staatskanzlei) antwortet, der Kanal 40 sei nicht aufgenommen worden, weil der Kanal 39, der nach dem Änderungsvorschlag der SPD in die dritte Frequenzkette aufgenommen werden solle, den Kanal 40 weitgehend überlappe. Ob der Kanal 40 zu einem späteren Zeitpunkt zur Komplettierung der dritten Kette vorgesehen werde, könne erst entschieden werden, wenn die Reichweite des Kanals 40 im Verhältnis zum Kanal 39 exakter gemessen sein werde.

Die von seiner Vorrednerin befürchteten Schwierigkeiten bei zukünftigen Änderungen der Frequenzordnung träten deshalb nicht auf, weil Artikel V Abs. 2 in der Fassung

des Änderungsantrags der SPD die Regelung vorsehe, daß die nach Abs. 1 erfolgten Zuordnungen durch Rechtsverordnung geändert werden könnten.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) fragt nach, ob sie aus den Ausführungen des Regierungsvertreters schließen dürfe, daß der Kanal 40 nach exakter Vermessung auf jeden Fall in die dritte Kette eingehe.

LMR Bopp (Staatskanzlei) verneint. Vielmehr hänge dies von der Größe der Überlappungen ab.

F.D.P.-Änderungsanträge 1 bis 3

Abgeordneter Hegemann (CDU) kommt in diesem Zusammenhang darauf zu sprechen, daß bei der Anhörung deutlich geworden sei, daß die Wattzahl nur ein Parameter sei, der allerdings nicht ausreiche. Beispielsweise spiele auch die Sendemasthöhe eine ausschlaggebende Rolle. Deshalb sei zu fragen, ob im Gesetz nicht mehr als die Watt-Angabe festgelegt werden müsse.

Ministerialrat Dr. Lossau (Staatskanzlei) legt dar, im groben sei es nach seiner Auffassung richtig, zwischen Low-Power-Frequenzen und Frequenzen mit starker Leistung zu differenzieren. Bei Flächenprogrammen arbeite man mit Frequenzen von 80 bis 100 Kilowatt. Das Gesetz grenze davon mit der Nennung der Wattzahl die kleinen Frequenzen ab, die eine Lokalversorgung ermöglichen.

Abgeordneter Hegemann habe sicherlich recht, daß auch die Senderhöhe wichtig sei, allerdings sei die Leistung entscheidend, weil damit eine Reichweite definiert werde. Mit einer 4-Kilowatt-Frequenz könne keine großflächige Versorgung sichergestellt werden.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Grenze von interessierten Fachleuten bei der Anhörung als sinnvoll bezeichnet worden sei.

MR Dr. Lossau (Staatskanzlei) ergänzt, diese Grenze räume dem lokalen Hörfunk einen Spielraum ein, der eine ausreichende Versorgung ermögliche.

F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 4

Abgeordneter Büssow (SPD) stellt dazu fest, es sei nicht möglich, dem WDR keine Sonderstellung in Kabelanlagen einzuräumen, weil die gesetzlich zugelassenen Programme - und das seien die öffentlich-rechtlichen - einen Anspruch darauf hätten, in Kabelanlagen eingespeist zu werden.

GRÜNEN-Änderungsanträge Nr. 7 und 8

Dazu führt **Abgeordneter Büssow (SPD)** aus, schon bisher sei ein Austausch von Frequenzen zwischen dem WDR und privaten Anbietern mit Zustimmung des WDR Praxis in Nordrhein-Westfalen. Und es gebe auch eine Rechtsermächtigung, daß entsprechend verfahren werden könne.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) erläutert, durch die Festschreibung im Gesetz würde der Druck auf den WDR erhöht, Frequenzen aus seinem Bestand anderen zu überlassen. Deshalb wolle ihre Fraktion die geltende Gesetzesfassung erhalten, damit die Rechte des WDR stärker gewahrt blieben.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 10

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) begründet, man wolle mit diesem Antrag sichergestellt wissen, daß Programmvielfalt auch in bezug auf Hörfunkprogramme gelte.

LMR Bopp (Staatskanzlei) erläutert, der Text des Gesetzentwurfs gehe auf den Staatsvertrag zurück. Im übrigen existierten keine bundesweit verbreiteten privaten Hörfunkprogramme.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) entgegnet, in der Bestimmung sei auch von "landesweiten Programmen" die Rede.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 10

Abgeordnete Hieronymi (CDU) stellt klar, man gehe hier noch von der Fassung des Gesetzentwurfs aus.

SPD-Änderungsantrag Nr. 18

Abgeordneter Büssow (SPD) erläutert, damit solle sichergestellt werden, daß sich das Programm nicht ohne weiteres derartig verändern könne, daß es nicht mehr in Übereinstimmung mit der Lizenzvergabe stehe. Die 4-Wochen-Anzeigefrist sei seines Erachtens großzügig bemessen; denn normalerweise werde das Programm den Programmzeitschriften sechs Wochen vorher angekündigt.

Abgeordneter Wendzinski (SPD) wendet ein, es könne der Fall eintreten, daß eine Änderung den Programmzeitschriften sechs Wochen vorher kundgetan werde, diese Änderung aber von der LfR untersagt werde. Deshalb schlage er vor, vor die Worte "einen Monat vorher" das Wort "mindestens" einzusetzen.

LMR Bopp (Staatskanzlei) legt dar, wenn ein Veranstalter in einer Programmzeitschrift eine Änderung abdrucken lasse, bevor er diese der LfR angezeigt habe, sei es das Risiko des Veranstalters, daß bei Nichtgenehmigung eine falsche Angabe in einer Programmzeitschrift abgedruckt sei. Also sei ein Veranstalter gut beraten, eine Änderung seines Programmschemas nicht erst sechs Wochen vorher, sondern noch eher anzuzeigen, um Komplikationen zu verhindern. In dem Änderungsantrag der SPD sei eine Mindestfrist genannt; das habe die gleiche Wirkung, wie wenn das Wort "mindestens" eingefügt werde. Allerdings gebe es auch keine Rechtsbedenken gegen die Einfügung.

Abgeordneter Büssow (SPD) merkt an, mit einer solche Einfügung würde die Vorschrift verständlicher. Deshalb trete er dafür ein, dem Vorschlag des Abgeordneten Wendzinski zu folgen.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 12

LMR Bopp (Staatskanzlei) macht auch hier darauf aufmerksam, daß die Formulierung des Regierungsentwurfs auf den Staatsvertrag zurückgehe.

F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 8

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) kündigt an, daß man diesen Änderungsantrag bis zur Abstimmung noch überdenken werde.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 14

Minister Clement teilt dazu mit, der Staatsvertrag gehe weiter als dieser Antrag; denn er schreibe vor, daß Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art unzulässig sei. Dieser Text sei in § 27 Abs. 7 des Regierungsentwurfs enthalten.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 16

Abgeordneter Büssow (SPD) hält der Begründung des Änderungsantrags entgegen, auch Dauerwerbesendungen, die als solche gekennzeichnet sein müßten, würden auf die zulässige Werbezeit von 15 % angerechnet.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) stellt klar, ihre Fraktion wende sich grundsätzlich gegen Dauerwerbesendungen und wolle allenfalls wie im geltenden Gesetz Werbeblöcke, weil es für die Zuschauerinnen und Zuschauer bei Dauerwerbesendungen zunehmend schwieriger sei, Programm und Werbung auseinanderzuhalten.

LMR Bopp (Staatskanzlei) merkt an, die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung gehe auf den Staatsvertrag zurück.

F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 9

Abgeordnete Hieronymi (CDU) wendet sich gegen diesen Antrag, weil er die Interessen von Kindern tangiere. Ihres Erachtens sollte eher überlegt werden, wie man die derzeit immer häufiger festzustellende Unterteilung von Kindersendungen, um Werbung einschieben zu können, verhindern könne.

Minister Clement stellt auch hier fest, daß die Regelung im Regierungsentwurf auf den Staatsvertrag zurückgehe.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 17

LMR Bopp (Staatskanzlei) bemerkt, das alles sei im Staatsvertrag abschließend geregelt.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) erwidert, ihre Fraktion trete dafür ein, daß diese Beschränkungen auch ins Gesetz aufgenommen werden sollten, weil es dadurch klarer und übersichtlicher werde.

SPD-Änderungsantrag Nr. 21

Abgeordneter Büssow (SPD) korrigiert diesen Antrag. Er müsse richtig lauten:

Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programmaustausch treffen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.

Durch diese Neuformulierung wolle man das Satzungsrecht der LfR stärken, die die Möglichkeit habe, Einzelfälle zu berücksichtigen. Andererseits solle die Bestimmung

verhindern, daß der lokale Rundfunk aus seinem Lokalauftrag flüchte und zu einem Regionalfunk werde.

SPD-Änderungsantrag Nr. 22

Hierzu kündigt **Abgeordneter Hellwig (SPD)** an, daß man diesen Antrag bis zur Plenardebatte unter Umständen verändern werde, was Produktionshilfen und die finanzielle Beteiligung von Veranstaltergemeinschaften angehe.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 40 a § 24 Abs. 4 (neuer Satz 6)

LMR Bopp (Staatskanzlei) erläutert auf Wunsch des Abgeordneten Büssow, nach der bisherigen gesetzlichen Regelung sei kein Ausschluß von Sponsoring für die Beiträge der 15-%-Gruppen vorgesehen.

Abgeordneter Büssow (SPD) konstruiert das Beispiel, daß eine Kirchengemeinde die Produktionskosten für ein Programm einer gemeindlichen Dritte-Welt-Gruppe finanziere - auch das sei Sponsoring -, und fragt, warum das nicht möglich sein solle. Auf der anderen Seite - und insoweit habe die CDU-Fraktion mit ihrem Antrag sicherlich recht - sei nicht gewollt, daß etwa Bürgerinitiativen, die im 15-%-Bereich tätig seien, von Unternehmen "gekauft" würden. Er wisse im Moment nicht, wie man den Unterschied gesetzlich definieren könne.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) meint, der von ihrem Vorredner zuerst konstruierte Fall sei über eine Spende der Kirchengemeinde an die Dritte-Welt-Gruppe auch bei Annahme des Änderungsantrags möglich. Bei einem gesponserten Programm habe der Sponsor ein Recht darauf, erwähnt zu werden. Das solle nach Meinung ihrer Fraktion im 15-%-Bereich ausgeschlossen sein.

Abgeordneter Hegemann (CDU) vermutet, daß Abgeordneter Büssow zwei Extrembeispiele gewählt habe, von denen er wisse, daß die Wahrheit in der Mitte liege. Ihm, Hegemann, gehe es darum, daß private Rundfunkveranstalter in ihrem eigenen Hause nicht noch Werbekonkurrenz erhielten. Nach seiner Auffassung gehe es nicht

an, daß den 15-%-Gruppen Frequenzen und Technik zur Verfügung gestellt würden und daß ihnen darüber hinaus noch erlaubt werde, in den Werbemarkt hineinzugehen.

LMR Bopp (Staatskanzlei) stellt fest, die in dem CDU-Änderungsantrag beinhaltete Frage müsse politisch entschieden werden. Sein Vorredner habe die Konfliktsituation, die hier bestehe, zutreffend geschildert. Es gehe um die Frage, ob man den 15-%-Gruppen, die bei der Erstellung ihrer Beiträge finanzielle Probleme hätten, das Instrument des Sponsorings erlaube oder nicht. Die Landesregierung habe dies im Vorfeld mit den Zeitungsverlegern diskutiert, die auch Probleme gesehen und gemeint hätten, man sollte in diesem Zusammenhang Sponsoring verbieten. Die Landesregierung sei gerade im Hinblick auf das sogenannte Kultursponsoring, das bei den 15-%-Gruppen eine Rolle spielen könnte, der Meinung gewesen, man sollte es den 15-%-Gruppen nicht verbieten.

Abgeordneter Hellwig (SPD) bezeichnet den in Rede stehenden Änderungsantrag als vernünftig. In der Tat sei Mißbrauch möglich. Wenn man ein Kultursponsoring ermöglichen wolle, könnte die Vorschrift derart ergänzt werden, daß die LfR das Nähere regele. Niemand habe ein Interesse daran, daß ideelle Sendungen, die durch Spenden ermöglicht würden, auch unter das Verbot fielen; daran denke sicherlich auch die CDU-Fraktion nicht. Es gehe lediglich darum, daß Sponsoring, das mit wirtschaftlichen Interessen verbunden sein, verboten sei. Es müsse verhindert werden, daß demnächst versucht werde, Werbung über den 15-%-Bereich preisgünstiger als über den Lokalfunk über den Äther zu bringen.

Abgeordneter Büssow (SPD) fragt die Landesregierung, wie sie dazu stehe, wenn man "Wirtschaftssponsoring" verbiete und eine Ergänzung einbringe, wie sie sein Vorredner vorgeschlagen habe.

LMR Bopp (Staatskanzlei) hält eine Vorschrift dieser Art für schwierig. In § 7 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sei Sponsoring definiert. Danach umfasse Sponsoring sowohl das Kultursponsoring als auch das Sponsoring, das mit werblicher Zielsetzung betrieben werde. Daneben werde es besonders schwierig, wenn etwa Bayer Leverkusen eine Sendereihe über die romanischen Kirchen im Rheinland sponserte, wenn also Kultursponsoring und Sponsoring mit werblichen Interessen zusammenfließen. Diese drei Sachverhalte definitorisch und rechtlich sauber handhabbar auseinanderzuhalten sei seines Erachtens mit großen Problemen verbunden.

Abgeordneter Hegemann (CDU) sieht eine Lösungsmöglichkeit darin, ein Verbot von Sponsoring auszusprechen und darüber hinaus zu bestimmen, daß über Ausnahmen die LfR entscheide.

Abgeordneter Büssow (SPD) beurteilt das ebenso und bittet die Landesregierung um Formulierungshilfe.

(Abgeordneter Kern [SPD] übernimmt den Vorsitz.)

SPD-Änderungsantrag Nr. 23 a

Abgeordneter Büssow (SPD) führt aus, ursprünglich habe der Gesetzgeber gemeint, die 15-%-Gruppen sollten Zugang zu den Produktionskapazitäten der lokalen Radios erhalten, und diese wiederum sollten eine Entgeltordnung für die Benutzung schaffen. Tatsächlich aber würden die Studios der lokalen Radios von den 15-%-Gruppen so gut wie nicht in Anspruch genommen, weil sich einerseits eine Werkstattinfrastruktur gebildet habe und weil andererseits die Betriebsgesellschaften die 15-%-Gruppen nicht gern bei sich arbeiten ließen, da für diesen Zweck Techniker vorgehalten werden müßten usw. Derzeit führe man Gespräche mit den Betriebsgesellschaften darüber, ob diese die vorhandenen Radiowerkstätten nicht unterstützen oder die Aufgabe delegieren könnten. Die Gespräche würden erst Anfang nächster Woche abgeschlossen, so daß er im Moment nicht mehr dazu sagen könne.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) merkt an, der ursprünglich von der SPD vorgeschlagenen Regelung hätte man nicht zustimmen können. Wenn die Gespräche nunmehr zu einem gemeinsam getragenen Ergebnis kämen, werde ihre Fraktion einem entsprechenden Änderungsantrag beitreten.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 21

Abgeordneter Büssow (SPD) wendet ein, daß den in die Veranstaltergemeinschaften entsandten Mitgliedern ein Teil ihrer Entscheidungsfreiheit genommen werde, wenn die entsendenden Organisationen die Möglichkeit hätten, ihre Mitglieder zu diszipli-

nieren. Im übrigen sehe er keine Möglichkeit, hoheitlich in das Entsendungsrecht der Organisationen und damit in das Vereinsrecht einzugreifen.

LMR Bopp (Staatskanzlei) fügt an, nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 könne die Vereinsatzung eine Bestimmung vorsehen, nach der die Entsendung eines Mitglieds auf fünf Jahre befristet werden könne. § 26 Abs. 8 c bestimme darüber hinaus, daß die Satzung vorsehen müsse, daß die Mitgliedschaft eines Mitglieds ende, wenn die Dauer der Zulassung abgelaufen sei.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) stellt fest, wenn die Mitgliedschaft mit Ablauf der Lizenz ohnehin ende, greife dies genauso in das Vereinsrecht ein wie im Falle des Änderungsantrags ihrer Fraktion.

LMR Bopp (Staatskanzlei) erläutert, das Landesrundfunkgesetz dürfe nur solche Vorgaben für vereinsrechtliche Regelungen enthalten, die rundfunkrechtlich begründet seien. Alles andere sei ein unzulässiger Eingriff in das Vereinsrecht. Die Regelung, daß die Mitgliedschaft nach Ablauf der Lizenz ende, sei nach Auffassung der Landesregierung vertretbar, weil danach eine neue Lizenz beantragt und erteilt werden müsse. In einem solchen Falle müsse es möglich sein, daß ein Verein in neuer Zusammensetzung einen neuen lizenzrechtlichen Anlauf unternehme. Während der Laufzeit der Lizenz in das Vereinsrecht einzugreifen halte man für unzulässig, weil es dafür keine rundfunkrechtliche bzw. lizenzrechtliche Legitimation gebe.

Nach wie vor bestehe überdies die Möglichkeit - so **Abgeordneter Büssow (SPD)** -, ein Mitglied auszuschließen, wenn es die Vereinzziele verletze.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 44

Abgeordnete Hieronymi (CDU) erklärt, mit diesem Änderungsantrag wolle man den Entscheidungsspielraum der entsendenden Organisationen erweitern.

SPD-Änderungsantrag Nr. 26

Abgeordneter Büssow (SPD) legt dar, mit diesem Änderungsantrag werde das Gesetz an die Praxis angepaßt. Die Veranstaltergemeinschaften würden damit nicht zuletzt auch in den Verhandlungen mit den Betriebsgesellschaften gestärkt. Man habe mit Verlegern darüber gesprochen und auf deren Seite keine besondere Aufgeregtheit festgestellt, weil diese Verfahrensweise ohnehin der Praxis entspreche.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 45 a

Vom Grundsatz her sehe man es ähnlich wie die SPD-Fraktion, stellt **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** fest. Der Antrag ihrer Fraktion mache lediglich deutlich, daß die hauptamtliche Wahrnehmung der Aufgaben die Ausnahme sei.

Abgeordneter Hellwig (SPD) bezeichnet diesen Änderungsvorschlag als unpraktikabel, weil er zu der Frage veranlasse, welches der Ausnahmefall sei, wo die Grenze gezogen werden solle, ab der die Hauptamtlichkeit zulässig sei. Nach seiner Auffassung sollte die Entscheidung allein der jeweiligen Veranstaltergemeinschaft überlassen werden; denn allein sie sei aufgrund ihrer Kenntnisse der Interna in der Lage, in ihre Entscheidung wirtschaftliche Erwägungen einfließen zu lassen.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 24

Abgeordneter Büssow (SPD) hält diesem Änderungsantrag entgegen, diejenigen, die die Mittel bereitstellten, müßten auch den Chefredakteur bestellen, weil sie nur so einen Mitarbeiter ihres Vertrauens berufen könnten. Wichtig dabei sei, daß gegen die Veranstaltergemeinschaft kein Chefredakteur bestellt werden könne. Das beinhalte den notwendigen Interessenausgleich.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffern 47 bis 54

Abgeordnete Hieronymi (CDU) erläutert, ihre Fraktion begehre die Streichung, weil man eine wirtschaftliche Gefährdung des Lokalfunks befürchte.

Abgeordneter Hellwig (SPD) betont, er verate kein Geheimnis, wenn er sage, daß seine Fraktion gern ebenso gehandelt hätte. Leider sei dies nicht möglich, weil es Bestandteil des Staatsvertrags sei. Mit dem Änderungsvorschlag seiner Fraktion aber werde eine Einschränkung vorgenommen, mit der man die befürchtete Konkurrenz zum Lokalfunk auszuschließen meine.

SPD-Änderungsanträge Nr. 28 bis 31

Abgeordneter Büssow (SPD) ergänzt die Ausführungen seines Vorredners: Die Landesregierung wolle den Bagatellfunk großzügig zulassen. Dazu habe es kritische Stimmen gegeben, die befürchteten, damit könne das Lokalradio in Frage gestellt werden. Tatsächlich aber handele es sich um schwache Frequenzen, über die im Falle einer Messe beispielsweise nur auf dem Messegelände Informationen über das Messengeschehen verbreitet werden könnten. Dennoch habe seine Fraktion den Bedenken, die aufgekomen seien, Rechnung getragen und Beschränkungen formuliert.

Seine Fraktion sei dabei von dem Grundsatz ausgegangen, nicht alles verbieten zu sollen, zumal die LfR, die die Aufgabe habe, das lokale Radio zu schützen, eine Genehmigung erteilen müsse. Er gehe davon aus, daß die LfR keine Veranstaltung zulasse, die dem Lokalfunk große Werbeflüsse abziehe.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 59

Auf die Frage des **Abgeordneten Büssow (SPD)**, wer die Kabelbelegungspläne erarbeiten solle, antwortet **Abgeordnete Hieronymi (CDU)**, die LfR solle mit dem Betreiber über die Belegung der Kanäle durch einen Kabelbelegungsplan entscheiden.

Hauptausschuß
34. Sitzung

10.09.1992
sr-mj

Abgeordneter Hellwig (SPD) ist der Unterschied zum Gesetzentwurf nicht klar, mit dem bestimmt werden solle, die LfR entscheide im Benehmen mit der Deutschen Bundespost-Telekom über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) macht deutlich, das Ins-Benehmenen-Setzen solle nicht auf die Telekom beschränkt sein. Zwar sei die Telekom in aller Regel Betreiber einer Kabelanlage, aber nach Auskunft der LfR gebe es auch wenige Fälle, in denen andere eine Kabelanlage betrieben, und diese sollten bei der Herstellung des Benehmens nicht ausgeschlossen werden.

LMR Bopp (Staatskanzlei) teilt mit, bei der Erarbeitung des Regierungsentwurfs habe man auch darüber nachgedacht und dann bewußt auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Es gebe Hunderte kleiner privater Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen, bei denen die LfR gar nicht wisse, wer der Betreiber sei. Die Landesanstalt würde durch eine Formulierung, die generell auf den Betreiber abstelle, zu umfangreichen Recherchen gezwungen. Das erfordere einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand, zumal im Regelfall die Telekom die Kabelanlagen betreibe.

Daß sich die LfR mit der Telekom ins Benehmen setzen solle, habe den Hintergrund, daß es für bestimmte Kanalbelegungen gewisse technische Lösungen gebe. Dies solle die LfR mit der Bundespost besprechen, damit die letztere nachher nicht argumentieren könne, daß die von der LfR getroffene Kabelbelegungsentscheidung technisch nur unter großem Aufwand zu verwirklichen sei.

Im Regierungsentwurf habe man den Begriff "Kabelbelegungsplan" bewußt vermieden. Der Regierungsentwurf lasse zu, daß die LfR einen Kabelbelegungsplan erarbeite oder daß sie für bestimmte Kabelanlagen Einzelentscheidungen treffe. Man wolle die LfR nicht dazu zwingen, auf einen Schlag flächendeckend für das gesamte Land einen Kabelbelegungsplan zu erarbeiten, weil sie damit zeitlich überfordert wäre. Die LfR könne sich so zunächst einmal mit den Kabelanlagen, in denen Kapazitätsengpässe aufträten und zu denen Rangfolgeentscheidungen getroffen werden müßten, konzentrieren.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) stellt klar, mit dem Änderungsantrag ihrer Fraktion sei keineswegs die Fülle der Kabelanlagen, von denen ihr Vorredner gesprochen habe, gemeint. Nur dann, wenn der LfR ein Verhandlungspartner gegenüber sitze, der nicht der Telekom angehöre, solle mit diesem das Benehmen hergestellt werden.

Über die Bedeutung von Vorrangentscheidungen sei man sich sehr wohl bewußt. Wo solche Entscheidungen notwendig seien, erscheine es ihrer Fraktion um der Transparenz willen notwendig, einen Belegungsplan vorliegen zu haben. Sie sage zu, in Überlegungen über eine Präzisierung des Änderungsantrags einzutreten.

Auf eine Nachfrage des **Abgeordneten Büssow (SPD)** erläutert **LMR Bopp (Staatskanzlei)**, die LfR treffe die Rangfolgeentscheidungen auch für private Anlagen. Das Gesetz sehe die Benennungspflicht aber nur für die Deutsche Bundespost vor, weil hier die LfR wisse, wer der Partner sei, während sie das in bezug auf die vielen kleinen privaten Kabelanlagen nicht wissen könne, wobei er davon ausgehe, daß die LfR, wenn ihr der Betreiber bekannt sei, diesem bei einem Belegungsplan oder einer Einzelfallentscheidung nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör einräume. Rechtlich aber sei die LfR in der Lage anzuweisen.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 27

Abgeordneter Büssow (SPD) argumentiert, es gehe nicht an, aus Gebührenmitteln die Ausbildung der Mitarbeiter im Lokalfunk zu finanzieren und für diesen Zweck die knappen Ressourcen der LfR zu binden.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 69 a

Abgeordneter Hellwig (SPD) bemerkt, dieser Änderungsantrag sei ihm sehr sympathisch.

SPD-Änderungsantrag Nr. 36

Abgeordneter Büssow (SPD) merkt an, die Mitglieder der Rundfunkkommission seien gegenüber den Mitgliedern des Rundfunkrates benachteiligt, weil für ihre Aufwandsentschädigung nach geltendem Recht keine Dynamisierung vorgesehen sei. Diese Ungleichbehandlung werde mit dem Änderungsantrag beseitigt. Außerdem sehe der Änderungsantrag ein erhöhtes Sitzungstagegeld vor. Zu mehr habe sich die SPD-Fraktion in der jetzigen Situation nicht durchringen können.

Abgeordneter Hellwig (SPD) legt dar, im Jahre 1986 sei man der irrigen Ansicht gewesen, daß die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Rundfunkkommission steuerfrei sei. Das sei nicht der Fall. Die Aufwandsentschädigung sei seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1986 nicht angepaßt worden. Nunmehr schlage die SPD-Fraktion zwar eine Anpassung vor, die Differenz der Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des WDR-Rundfunkrats und von Mitgliedern der Rundfunkkommission liege aber dennoch bei 80 %. Er fühle sich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß er dies für nicht korrekt halte, weil der Aufwand in beiden Gremien ähnlich sei.

GRÜNEN-Änderungsantrag Nr. 29

Auch hier bekundet **Abgeordneter Hellwig (SPD)**, daß ihm dieser Änderungsantrag sehr sympathisch sei.

CDU-Änderungsantrag zu Ziffer 91

Abgeordneter Büssow (SPD) hält diesem Änderungsantrag entgegen, in der Anhörung sei deutlich geworden, daß die LfR nicht Rundfunkveranstalter werden könne. Auch dürften die Gebührenmittel nicht für Produktionen in privaten Rundfunkanstalten eingesetzt werden. Und über die darin zum Ausdruck kommenden Verfassungsgrundsätze könne man sich nicht hinwegsetzen.

Abgeordneter Hellwig (SPD) widerspricht den Darlegungen seines Vorredners. Zwei Sachverständige hätten den in dem CDU-Änderungsantrag zum Ausdruck kommenden Weg für möglich gehalten; lediglich einer habe sich eindeutig dagegen ausgesprochen.

Ihm wäre es lieber gewesen, wenn zunächst ein Kompromiß hätte gefunden werden können, der nicht unmittelbar mit dem Gesetz zu tun habe, indem man nämlich der Landesanstalt zunächst Sitz und Stimme im Aufsichtsrat der Filmstiftung einräume, sie als Gesellschafter an der Filmstiftung beteilige und die Frage, ob sie direkt Filmförderung betreiben könne, in aller Ruhe klären lasse. Leider sei das in der SPD-Fraktion nicht durchsetzbar gewesen. Er habe große Schwierigkeiten, dem Regierungsentwurf in diesem Punkt zu folgen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) unterstreicht, es gehe nicht darum, daß die LfR zum Rundfunkveranstalter werde. Daß diese Gefahr bestünde, würde man die jetzige Konstruktion nahtlos übertragen, wolle sie nicht bestreiten. Deshalb schlage ihre Fraktion auch die Formulierung "im Rahmen ihrer Aufgaben für Zwecke der Filmkultur und Filmwirtschaft" vor. Diese Formulierung räume einen großen Handlungsspielraum ein. Ein Einstieg könnte der Vorschlag des Abgeordneten Hellwig oder auch ein anderer Weg sein; insoweit bekunde sie Gesprächsbereitschaft.

Abgeordneter Büssow (SPD) entgegnet, der im Änderungsantrag der CDU-Fraktion eingeschlagene Weg sei rundfunk- und verfassungsrechtlich nicht zulässig. Gebührenmittel, die die LfR zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötige, müßten an die Landesrundfunkanstalt, nämlich den WDR, zum Zwecke der Programmfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehen. Diese Mittel dürften nicht unmittelbar der Filmwirtschaft zugute kommen. Aus diesem Grunde habe man die Konstruktion gefunden, daß 45 % des der LfR zustehenden Gebührenanteils dem WDR zur Verfügung gestellt würden, der wiederum durch den Gesetzgeber verpflichtet werde, diese Mittel zweckgebunden in die Filmstiftung einzubringen. Diese Mittel gingen also nicht in den allgemeinen Haushalt des WDR ein, sondern in die Filmstiftung zum Zwecke der Förderung seines eigenen Programms. Deshalb habe der WDR auch, wenn ein Film im Kino gewesen sei, nach einer bestimmten Frist die Fernsehrechte an diesen Produktionen.

Würde man dem von der CDU vorgeschlagenen Weg folgen, könnte die LfR die Mittel zur Unterstützung von Filmproduktionen verwenden. Sie habe aber darüber hinaus keine Möglichkeit durchzusetzen, daß diese Produktionen dann auch beim WDR zur Ausstrahlung kämen, weil die LfR den WDR in seiner Programmautonomie nicht präjudizieren könne. Deshalb wäre über diesen Weg nicht sichergestellt, daß die Gebührenmittel dem öffentlich-rechtlichen Programm zugute kämen.

Abgeordneten Pflug (SPD) interessiert, wie es rechtlich zu beurteilen sei, wenn die LfR im Auftrag des WDR Filmförderung betreiben würde.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) fragt, ob sich die Landesregierung keine rechtlichen Konstruktionen vorstellen könne, mit denen das von Abgeordneten Büssow dargestellte Ziel unter Beteiligung der LfR erreicht werden könne.

LMR Bopp (Staatskanzlei) führt aus, die Aufgaben der Landesmedienanstalten seien im Rundfunkstaatsvertrag festgelegt. Dort sei auch festgelegt, für welche Zwecke der 2-%-Anteil aus der Rundfunkgebühr verwandt werden könne, nämlich zum einen für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten und zum anderen für die Förderung Offener Kanäle. Der Rundfunkstaatsvertrag enthalte keine Ermächtigung der Landesmedienanstalten, allgemeine Filmförderung zu betreiben.

Weiterhin sehe der Rundfunkstaatsvertrag vor, daß die Mittel, die von den Landesmedienanstalten nicht in Anspruch genommen würden, den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten zustünden. Wenn der Landesgesetzgeber eine Regelung treffe, daß der Landesmedienanstalt nicht der volle 2-%-Anteil zugewiesen werde, dann stehe dieser Teil auch der Landesrundfunkanstalt zu. Deswegen sei es nicht möglich, daß die LfR im Auftrag des WDR tätig werde. Im übrigen sei der WDR gegenüber der LfR nicht weisungsbefugt.

Weil dem WDR die zur Diskussion stehenden Mittel für Zwecke des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stünden, würden die Mittel, die der Westdeutsche Rundfunk in die Filmstiftung einbringe, für Förderprojekte verwandt, an denen der Westdeutsche Rundfunk die Senderechte erhalte, so daß die Mittel wieder zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksprogramms eingesetzt würden.

Hinzu komme für die Landesregierung ein massives Politikum: Das Land und der Westdeutsche Rundfunk hätten die Filmstiftung vor anderthalb Jahren gegründet. Die Stiftung habe ihre Arbeit sehr erfolgreich aufgenommen und genieße inzwischen in der ganzen Bundesrepublik hohes Ansehen. Vor diesem Hintergrund den Westdeutschen Rundfunk durch eine gesetzliche Regelung faktisch zu zwingen, aus der Filmstiftung wieder auszusteigen, könne die Landesregierung nicht vertreten.

SPD-Änderungsantrag Nr. 37

Abgeordneter Büssow (SPD) macht darauf aufmerksam, daß die bei anderer Gelegenheit thematisierten Gespräche auch noch Einfluß auf § 67 Abs. 1 Nr. 22 des Änderungsantrags haben könnten.

F.D.P.-Änderungsantrag Nr. 12

Abgeordneter Büssow (SPD) meint, eine Geldbuße von 50 000 DM fordere quasi zum Verstoß auf. Wenn mit einer Sportübertragung mehrere Millionen DM Werbung akquiriert werden könnten, könne der Fall eintreten, daß ein Werbeverstoß in Kauf genommen werde, wenn dieser mit einer Geldbuße von lediglich 50 000 DM belegt werde.

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) entgegnet, es könne auch anders argumentiert werden, nämlich daß mit überhöhten Geldbußen versucht werde, Private selbst bei Bagatelverstößen in die Knie zu zwingen.

F.D.P.-Antrag IV

LMR Bopp (Staatskanzlei) berichtet, inzwischen habe der Chef der Staatskanzlei ein Gespräch mit Vertretern des nordrhein-westfälischen Hotel- und Gaststättenverbandes geführt, in dem noch einmal erläutert worden sei, welche Gründe die Länder veranlaßt hätten, die geänderte Fassung in den neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufzunehmen. Der Hotel- und Gaststättenverband habe nochmals vorgetragen, welche Probleme er mit dieser Regelung habe.

Im Anschluß daran hätten sich die Chefs der Staats- und Senatskanzleien mit dieser Frage beschäftigt und vereinbart, daß das Vorsitzland in der Ministerpräsidentenkonferenz, Hessen, mit dem Bundesverband des Hotel- und Gaststättengewerbes ein Gespräch führe. Dieses Gespräch habe inzwischen auch stattgefunden. Die Chefs der Staats- und Senatskanzleien berichteten darüber in der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz.

In der Besprechung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien sei deutlich geworden, daß es sehr schwierig sein dürfte, in dieser Sache zu einer einheitlichen Neuregelung zu kommen, weil einzelne Länder die Auffassung verträten, man solle bei der Regelung bleiben, die im neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag gefunden worden sei.

(Abgeordneter Grätz [SPD] übernimmt wieder den Vorsitz.)